

BVGer C-7387/2016 vom 21. August 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7387_2016

FR: TAF C-7387/2016 du 21 août 2017

IT: TAF C-7387/2016 del 21 agosto 2017

Regeste

Rückforderung von Versicherungsleistungen und Erlass

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 85bis Abs. 1 AHVG [SR 831.10] sowie Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG). Der Beschwerdeführer ist als Adressat des angefochtenen Einspracheentscheids durch diesen besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung, weshalb er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG [SR 172.021]; siehe auch Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 60 ATSG).

E. 2

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstands des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der Einspracheentscheid vom 31. Oktober 2016, mit dem die Vorinstanz ihre Verfügung vom 11. August 2016 respektive die darin verfügte Verrechnung der Rückerstattungsforderung von Fr. 36'967.- mit Abzügen von monatlich 750.- von der laufenden AHV-Altersrente des Beschwerdeführers bestätigt hat. Die gestützt auf Art. 25 Abs. 1 ATSG erlassene Rückforderungsverfügung vom 17. November 2015 der Stadt B._____ ist demgegenüber in Rechtskraft erwachsen und wird (zu Recht) vorliegend nicht in Frage gestellt. Streitig und vorliegend zu prüfen ist somit ausschliesslich die Zulässigkeit der monatlichen Abzüge von der Altersrente des Beschwerdeführers, welche die Vorinstanz zur Tilgung der Rückerstattungsforderung der Stadt B._____ verfügt hat.

E. 3

Der Beschwerdeführer ist ungarischer Staatsangehöriger und lebt in Ungarn. Das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA, SR 0.142.112.681) sowie die gemäss Anhang II des FZA anwendbaren Verordnungen (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 sowie Nr. 987/2009 vom 16. September 2009, welche am 1. April 2012 die Verordnungen (EWG) des Rates Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 sowie Nr. 574/72 vom 21. März 1972 abgelöst haben, gelten für Ungarn seit dem 1. April 2006 (AS 2006 995). Gemäss Art. 8 Bst. a FZA werden die Systeme der sozialen Sicherheit koordiniert, um insbesondere die Gleichbehandlung aller Angehörigen der Vertragsstaaten zu gewährleisten. Soweit - wie vorliegend - weder das FZA und die gestützt

darauf anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte abweichende Bestimmungen vorsehen noch allgemeine Rechtsgrundsätze dagegen sprechen, richtet sich die Ausgestaltung des Verfahrens und die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen einer schweizerischen Altersrente grundsätzlich nach der innerstaatlichen Rechtsordnung (vgl. BGE 130 V 51 ff.; SVR 2004 AHV Nr. 16 S. 49; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; heute: BGer] H 13/05 vom 4. April 2005 E. 1.1). Daran haben der revidierte Anhang II zum FZA bzw. die ab 1. April 2012 anwendbaren VO 883/2004 und 987/2009 nichts geändert. Demnach ist vorliegend die Frage nach der Zulässigkeit der Verrechnung ausschliesslich nach schweizerischem Recht zu beurteilen.

E. 4

Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach haben die Verwaltung und das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Diese Untersuchungspflicht dauert so lange, bis über die für die Beurteilung des streitigen Anspruchs erforderlichen Tatsachen hin-reichende Klarheit besteht. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 195 E. 2; Urteil des BGer 8C_345/2014 vom 5. Juni 2015 E. 5.2.3). Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne der Beweisführungslast begriffsnotwendig aus, da es Sache des Sozialversicherungsgerichts (oder der verfügenden Verwaltungsstelle) ist, für die Zusammentragung des Beweismaterials besorgt zu sein. Im Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 117 V 261 E. 3b; Urteil des BGer 9C_951/2011 vom 26. April 2011 E. 6).

E. 5

Zu prüfen ist, ob die Vorinstanz die Rückerstattungsforderung der Stadt B. _____ gegenüber dem Beschwerdeführer zu Recht mit dessen laufender AHV-Altersrente verrechnet hat.

E. 5.1

Gemäss Art. 20 Abs. 2 AHVG können fällige Leistungen namentlich mit Forderungen aufgrund des AHVG und des IVG (Bst. a) mit Rückforderungen von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (Bst. b) und mit Rückforderungen von Renten und Taggeldern der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Krankenversicherung (Bst. c) verrechnet werden (vgl. FELIX FREY, Abwicklung der Zahlungen in: Recht der Sozialen Sicherheit, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band XI, 2014, Rz. 9.28; Rz. 10901 ff. der Wegleitung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung des Bundesamtes für Sozialversicherung [RWL]). Nach der Rechtsprechung wird durch Art. 20 Abs. 2 AHVG eine eigene Ordnung geschaffen, welche auf die Besonderheiten der Sozialgesetzgebung im AHV-Bereich zugeschnitten ist (BGE 125 V 321 E. 5a m.w.H.), und über die obligationenrechtlichen Regeln (Art. 120 Abs. 1 OR), wie sie auch im Verwaltungsrecht

zur Anwendung gelangen, hinausgeht (BGE 115 V 342 E. 2b und 110 185 E. 2). Nach dem Gesagten war die Vorinstanz gestützt auf Art. 20 Abs. 2 Bst. a AHVG grundsätzlich befugt, die rechtskräftig festgelegte Rückerstattungsforderung aus unrechtmässig bezogenen Zusatzleistungen der AHV/IV der Stadt B. _____ mit der laufenden AHV-Altersrente des Beschwerdeführers zu verrechnen. Zu prüfen bleibt, ob das betriebsrechtliche Existenzminimum des Beschwerdeführers durch den Verrechnungsabzug von Fr. 750.- tangiert ist.

E. 5.2

Aufgrund der Unterlagen ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer in einer eigenen Eigentumswohnung in Südostungarn in einer Kleinstadt lebt, in der die Lebenshaltungskosten nicht besonders hoch sind (vgl. act. 46 S. 32). Diese Eigentumswohnung hat der Beschwerdeführer im Jahr 2003 für HUF 6'200'000.- (act. 46 S. 30), das heisst für umgerechnet etwa Fr. 21'300.- (act. 46 S. 24), erworben und nach eigenen Angaben ebenfalls im Jahr 2003 bereits für etwa HUF 600'000.- renoviert ("bewohnbar gemacht", namentlich habe er die Böden, Küche und das Bad in Stand gestellt; act. 46 S. 14). Daneben verfügt der Beschwerdeführer über Ersparnisse bei der C. _____ (mit Saldo per 17. Juli 2015 von Fr. 24'090.-; act. 46 S. 19).

E. 5.3

Als monatliche Einkünfte erhält der Beschwerdeführer gemäss den Akten unbestrittenermassen eine (ungekürzte) Altersrente von Fr. 1'218.- (act. 24), eine Pensionskassenrente von Fr. 407.20 (vgl. entsprechende Gutschrift in act. 46 S. 21 sowie die Steuererklärung 2014 in act. 46 S. 11, in welcher der Beschwerdeführer diesbezüglich einen Rentenertrag von Fr. 4'886.- pro Jahr deklarierte) sowie eine ungarische Rente im Umfang von HUF 23'750.- (vgl. Steuererklärung 2014, in welcher der Beschwerdeführer diesbezüglich einen Rentenertrag von Fr. 1'104.- pro Jahr, entsprechend Fr. 92.- pro Monat, deklarierte; act. 46 S. 11). Damit verfügt der Beschwerdeführer über ein Renteneinkommen von insgesamt Fr. 1'717.20 pro Monat. Umgerechnet ergibt dies ein Monatseinkommen von HUF 488'356.- (Kurs per Verfügungszeitpunkt: Fr.1.- entspricht HUF 284.4242; siehe <http://www.finanzen.ch/waehrungsrechner/schweizer-franken-ungarischer-forint>; zuletzt besucht am 13. Juli 2017).

E. 5.4

Wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung sowie in ihrer Vernehmlassung richtig ausführte, hat die ungarische Regierung den Mindestlohn im Jahr 2015 auf HUF 105'000.- pro Monat festgelegt (siehe http://www.ksh.hu/docs/eng/xstadat/xstadat_annual/i_qli041.html; zuletzt besucht am 13. Juli 2017). Das gemäss den ungarischen Statistiken im Jahr 2015 durchschnittlich erzielte Bruttomonatseinkommen von HUF 261'247 hat die Vorinstanz ebenfalls korrekt beziffert (siehe http://www.ksh.hu/docs/eng/xstadat/xstadat_infra/e_qli032.html; zuletzt besucht am 13. Juli 2017). Schliesslich betrug das Existenzminimum ("very limited subsistence level") einer in Ungarn wohnhaften Person im Rentenalter gemäss der in der ungarischen Datenbank verfügbaren Tabelle "Necessary amount of income on different subsistence level of active, pensioner and other inactive households by income quintiles" im Jahr 2015 HUF 79'200.- pro Monat (siehe http://www.ksh.hu/docs/eng/xstadat/xstadat_annual/i_zhc040b.html?down=129; zuletzt besucht am 13. Juli 2017).

E. 5.5

Verglichen mit diesen statistischen Vergleichszahlen aus Ungarn (insbesondere verglichen mit dem in E. 5.4 erwähnten, in Ungarn erzielbaren durchschnittlichen Monatseinkommen) ist der Beschwerdeführer angesichts seines monatlichen Gesamteinkommens von HUF 488'356.- (E. 5.3) als finanziell wohl situiert einzustufen. Selbst unter Berücksichtigung der vorgesehenen monatlichen Verrechnungsabzüge von Fr. 750.- von dessen AHV-Altersrente zwecks Abzahlung der Rückerstattungsforderung verfügt der Beschwerdeführer noch über ein Monatseinkommen von Fr. 967.20 (Fr. 468.- + Fr. 407.20 + Fr. 92.-) respektive umgerechnet (per Verfügungszeitpunkt; vgl. E. 5.3 letzter Satz) von HUF 275'095.-. Auch dieses Monatseinkommen liegt nicht nur erheblich über dem Existenzminimum einer Person in Ungarn im Rentenalter (vgl. E. 5.4 letzter Satz), sondern überschreitet sogar etwas das durchschnittliche Bruttoerwerbseinkommen in Ungarn von im Jahr 2015 HUF 261'247. Eine finanzielle Bedürftigkeit des Beschwerdeführers kann unter diesen Umständen nicht ausgemacht werden, dies umso mehr, als der Beschwerdeführer ausserdem über erhebliche Vermögenswerte - in der Form der im Jahr 2003 umfassend renovierten Eigentumswohnung sowie der in den Akten dokumentierten Ersparnisse - verfügt. Aufgrund der deutlich überdurchschnittlichen Monatseinkünfte des Beschwerdeführers erübrigt es sich indessen zu prüfen, ob es dem Beschwerdeführer vorliegend zuzumuten ist, sein (liquides) Vermögen für den laufenden Lebensunterhalt anzuzehren.

E. 5.6

Nach dem Gesagten ist das betriebsrechtliche Existenzminimum des Beschwerdeführers mit seinem monatlichen Einkommen selbst unter Berücksichtigung des in der angefochtenen Einspracheverfügung vorgesehenen Abzugs von Fr. 750.- von seiner AHV-Altersrente noch gedeckt. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten teuren Arztbesuche sowie das (angebliche) Erfordernis der Renovierung und Einrichtung seiner Eigentumswohnung ändern nichts an diesem Ergebnis, zumal die Krankheitskosten von der öffentlichen Gesundheitsversorgung in Ungarn übernommen werden und der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben seine Wohnung bereits im Jahr 2003 saniert hat (vgl. E. 5.2). Zusammenfassend ist deshalb festzuhalten, dass die Vorinstanz mit dem von ihr verfügten Verrechnungsabzug von Fr. 750.- von der AHV-Altersrente des Beschwerdeführers nicht in dessen betriebsrechtliches Existenzminimum eingriffen hat. Damit ist die angefochtene Einspracheverfügung zu bestätigen. Die Beschwerde ist entsprechend abzuweisen.

E. 6

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Weder die obsiegende Vorinstanz noch der unterliegende Beschwerdeführer haben einen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] und Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.